

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Münster**
- ▶ **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- ▶ **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.8.2025 und des Lageberichts 2024/2025 des Theater Münster**
- ▶ **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichtes 2025 der citeq**
- ▶ **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Münster

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Untere Wasserbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpvorrichtungen aus sonstigen Gewässern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW im gesamten Gebiet der Stadt Münster wird mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 3 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

**Anmerkung:** Sonstige Gewässer in der Stadt Münster sind Bäche, Flüsse und Seen, mit Ausnahme der Ems und des Dortmund-Ems-Kanals. Die Regelungen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs am Aasee durch die Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung bleiben unberührt. Am Hiltruper See als künstliches Gewässer findet kein Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch statt.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31.10.2026.

#### **Begründung:**

Aufgrund eines deutlichen Niederschlagsdefizits in den zurückliegenden 12 Monaten sowie der zunehmenden Trockenheit in den oberen Bodenschichten haben sich in den oberirdischen Gewässern der Stadt Münster sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den sonstigen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen verstärkt diese Gefahr erheblich und eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu besorgen.

Trotz lokaler Regenfälle sinken die Wasser- und Pegelstände weiterhin, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer kann durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt werden. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 100 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 20, 21, 93 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet

nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

#### **Zu 1:**

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 20 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem, dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass

nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Gewässer.

Eine Klage gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage, die unter Nr. 1 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Zu 3:

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Verfügung wird zunächst basierend auf der aktuellen Wetterprognose bis zum 31.10.2026 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge im Winter, werden die Gewässer im Stadtgebiet Münster dann voraussichtlich ausreichend Wasser führen. Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 31.10.2026 geboten ist.

Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung liegt bis zum außer Kraft treten oder ihrer Aufhebung, montags bis donnerstags 8 - 16 Uhr und freitags 8 - 13 Uhr, bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Aushang am Stadthaus 1, Eingang Syndikatsplatz, 48143 Münster hängt das Amtsblatt in der Zeit vom 7.8.2026 bis 21.8.2026 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über <https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html> eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erhoben werden.

### **Hinweis:**

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Münster, den 29. Juli 2026

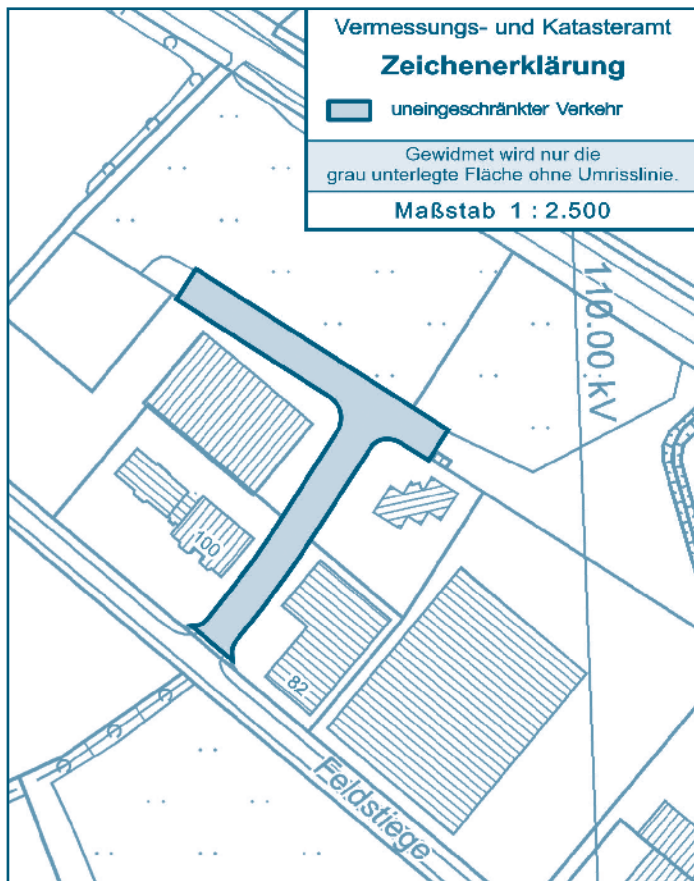
Der Oberbürgermeister

i. V.

Arno Minas

Dezernent für Wohnungsversorgung,  
Immobilien und Nachhaltigkeit

## Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Stichstraße Feldstiege von der Hausnummer 82 bis zur Hausnummer 100 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Stichstraße, die im Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraßen eingestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Münster, den 20. Juli 2026  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.8.2025 und des Lageberichts 2024/2025 des Theater Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.5.2026 den Jahresabschluss zum 31.8.2025 und den Lagebericht 2024/2025 des Theater Münster festgestellt und die Verwendung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 443.138,93 EUR wie folgt beschlossen:  
Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Der Jahresabschluss zum 31.8.2025 sowie der Lagebericht 2024/2025 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Theater Münster, Neubrückenstraße 63, 48143 Münster, Zimmer 215 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.8.2025 und des Lageberichts 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27. Mai 2026  
Der Oberbürgermeister  
Tilman Fuchs

## **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichtes 2025 der citeq**

Der Rat der Stadt Münster hat am 1.7.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 und den Lagebericht 2025 der citeq festgestellt und die Verwendung des Jahresfehlbetrages in Höhe von -794.872,50 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 sowie der Lagebericht 2025 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der citeq, Scheibenstraße 109, Zimmer 233, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichtes 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28. Juli 2026  
Der Oberbürgermeister  
Tilman Fuchs

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 300879343**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 31. Juli 2026  
Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand



## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **21.8.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:**

**Tel.: 02 51/4 92-13 03**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,  
Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

| Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten                   | Datum des Schriftstücks | Aktenzeichen des Schriftstücks             | Art des Schriftstücks * |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------|-------------------------|
| Dungarjav, Galsannyam, Essexweg 28, 48167 Münster                              | 8.7.2026                | 51-42-0020-014268                          | Bescheid                |
| Hicham El Hourani, Königsberger Straße 136, 48157 Münster                      | 22.7.2026               | 51.42.0118 EA EL                           | Bescheid                |
| Martin Kalata, Zinnstraße 33, 33649 Bielefeld                                  | 22.7.2026               | 14-4004.2206.416.5                         | Bescheid                |
| Babette Finke, Schonebeck 45, 48329 Havixbeck                                  | 22.7.2026               | 12-4004.2252.344.8                         | Bescheid                |
| Burhan Obaid, Luise-Rappoport-Weg 6, 48161 Münster                             | 13.7.2026               | 51 42 0111 OB 11547                        | Bescheid                |
| Christpoh Unland, Bahnhofstraße 62, Haus der Wohnungslosenhilfe, 48143 Münster | 23.7.2026               | 50.33.01                                   | Bescheid                |
| Ibrahim Yakan, Piusallee 53, 48147 Münster                                     | 23.7.2026               | 32.22.0444 VA1/MS-Y2121                    | Bescheid                |
| Anel Tahirovikj, Turmstraße 10, 48151 Münster                                  | 27.7.2026               | 32.22.0444 VA1/MS-ND1027                   | Bescheid                |
| Valdas Dauksevic, unbekannt                                                    | 28.7.2026               | 22.57.2.19-25/12                           | Bescheid                |
| Milad Saber Samandari, Von-Stauffenberg-Straße 39, 48151 Münster               | 28.7.2026               | 00030985ZV0012.100. Saber Samandanri Milad | Bescheid                |
| Simane Laila, Könemannstraße 2, 48161 Münster                                  | 28.7.2026               | 51.42.0115 OZ 12517/12518                  | Bescheid                |
| Manuela Holz, Zum Roten Berge 19, 48165 Münster                                | 28.7.2026               | 32.22.0444 VA1/MS-OC67                     | Bescheid                |
| Kouame Jean Baptiste Dongo, Vla Roma N 29, Fontevivo PR                        | 29.7.2026               | 51 42 0113 DO 14225 / 14226                | Bescheid                |
| Sabrina Siefert, Königsberger Straße 13, 48157 Münster                         | 28.7.2026               | 32.22.0444 VA1/MS-UR522                    | Bescheid                |
| Tobias Blockhaus, Olfersstraße 9, 48153 Münster                                | 20.7.2026               | 00063207ZV0012.03. BlockhausTobias         | Bescheid                |
| Emine Balila, Zum Erlenbusch 35c, 48167 Münster                                | 29.7.2026               | 16-4004.4013.705.7                         | Bescheid                |
| Stefan Robert Schneider, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster                         | 30.7.2026               | 59.3323.688617                             | Bescheid                |
| Abolfazl Sadafi Tehrani, Erikaweg 4, 48155 Münster                             | 30.7.2026               | 51.42.0118 EA SA                           | Bescheid                |
| Silke Terbille, Schneidemühler Str. 60, 48157 Münster                          | 17.7.2026               | 59.3322.692028                             | Ladung zu einem Termin  |

| Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten                    | Datum des Schriftstücks | Aktenzeichen des Schriftstücks | Art des Schriftstücks * |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Multimedia stocks GmbH, z. H.Smail Denidni, Oberort 222, 48161 Münster          | 23.2.2026               | 2001.0009.6571                 | Bescheid                |
| Rybar Frantisek, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Friedrich-Ebert.Str. 7, 48153 Münster | 31.7.2026               | 59.3323.686265                 | Bescheid                |
| Azad Ilyas Oğlu Mammadov, Nerzweg 48 a, 48157 Münster                           | 3.8.2026                | 36.02.0025/202540671           | Bescheid                |
| Tetiana Mandziuk, Angelsachsenweg 20, 48167 Münster                             | 3.8.2026                | 36.02.0025/ 202320611          | Bescheid                |
| Petro Mandziuk, Angelsachsenweg 20, 48167 Münster                               | 3.8.2026                | 36.02.0025/ 202320610          | Bescheid                |
| Mukhitdin Mukhitdinov, Waltermannstraße 13, 48163 Münster                       | 4.8.2026                | 36.02.0025/ 20225175           | Bescheid                |
| Mosayeb Hassanzadeh Ahrafi, Lühnstiege 6, 48151 Münster                         | 4.8.2026                | 32.22.0444 MS-NN992            | Bescheid                |
| Mamadou Gueye, Elfriede-Meyer-Weg 5 Haus 16, 48161 Münster                      | 20.4.2026               | 59.2421.538628                 | Bescheid                |
| Habeb Al Habeb, Dänemark                                                        | 4.8.2026                | 51.42.0115 AL 14311/14312      | Bescheid                |
| Mohamad Al Hadrani, Irak                                                        | 4.8.2026                | 51.42.0115 AL 9556             | Bescheid                |
| Sebastian Michal Stepień, c/o HdW, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster                | 15.7.2026               | 59.3323.581712                 | Bescheid                |
| Utkirbek Turdiev, Aegidiistraße 44, 48143 Münster                               | 5.8.2026                | 36.02.0025/202426482           | Bescheid                |
| Jörg Hawel, Zum Erlenbusch 102, 48167 Münster                                   | 5.8.2026                | 16-4004.2241.532.4             | Bescheid                |

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon: 0251/492-1303  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.